

Stellungnahme zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 30.07.2021 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 ist der dritte Abschluss der Samtgemeinde Zeven nach Umstellung des Rechnungswesens. Auch dieser Abschluss enthält wie der Vorjahresabschluss aufgrund der fehlenden Erfahrung und Routine der seinerzeit handelnden Personen noch einige Fehler, die jedoch im Ergebnis nicht zu einer Beeinträchtigung des Überblickes über die Vermögens- und Ertragslage der Samtgemeinde führen.

Die Fehler, die Prüfungsfeststellungen sowie die Stellungnahmen hierzu wiederholen sich daher teilweise im Vergleich zum Vorjahr.

Zu den im Prüfbericht getroffenen Prüfungsfeststellungen wird wie folgt Stellung genommen:

Prüfungsfeststellung 1

Die Vergabe der Bewirtschaftungsleistungen wurde leider nicht vorschriftenkonform durchgeführt. Gerade bei den Vergaben ist es in der Vergangenheit (so auch Feststellungen Nr. 13-15) zu einigen Fehlern gekommen, denen die Samtgemeindeverwaltung im Jahr 2017 durch Einrichtung einer zentralen Vergabestelle entgegnet ist.

Die haushaltsrechtliche Überschreitung des ursprünglichen Ansatzes von 5.000 € erfolgte im Rahmen der bestehenden gegenseitigen Deckungsregeln des Haushaltes.

Die Höhe der Kosten der Verabschiedung sind im Wesentlichen durch Bewirtungskosten für insgesamt 280 Gäste entstanden. Aufgrund der langjährigen Tätigkeit des seinerzeitigen Samtgemeindebürgermeisters für die Samtgemeinde und unter Berücksichtigung ihrer Größe werden die Kosten und auch die Anzahl der Gäste aus heutiger Sicht als vertretbar eingeschätzt.

Zwar gab es keine gesonderten Beschlüsse der politischen Gremien, diese waren aber über den Umfang der Verabschiedung informiert und haben selbst an der Verabschiedung teilgenommen.

Ebenso ist es durchaus üblich, Vertreter anderer Behörden, Vereine und Verbände sowie die HVB-Kollegen aber auch die Mitarbeiter der Kommune selbst zur Verabschiedung eines langjährigen Hauptverwaltungsbeamten einzuladen. Die Einladung von Gästen aus dem privaten Umfeld ist hierbei nicht als „Veruntreuung“ von öffentlichen Mitteln zu werten, die Gäste wurden über die Samtgemeindeverwaltung eingeladen.

Eine persönliche Bereicherung hat letztlich bei niemandem stattgefunden.

Prüfungsfeststellungen 2, 3, 4, 5, 8

Die Prüfungsfeststellungen zu fehlerhaften Zuordnungen oder Bilanzausweisen sind zu einem großen Teil der fehlenden Erfahrung der seinerzeit handelnden Personen geschuldet. Auf eine nachträgliche Korrektur dieser Fehler wurde in Anbetracht des zeitlichen Abstandes zum aktuellen Jahr Abstand genommen, im Übrigen haben sich die Verschiebungen durch die Folgeabschlüsse zwischenzeitlich erledigt. Das Rechnungsprüfungsamt stellt weiterhin fest, dass der Überblick über die Vermögens- und Ertragslage durch die Fehler nicht beeinträchtigt wird.

In aktuellen Abschlüssen werden die Feststellungen selbstverständlich berücksichtigt und die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften beachtet.

Die Abwicklungspraxis von Spenden (Feststellung 4) wird für die Zukunft überprüft.

Prüfungsfeststellung 6

Die Abweichungen sind auf Korrekturen zurückzuführen, die im Ergebnis den Endbestand der Zahlungsmittel nicht verändert haben.

Prüfungsfeststellung 7

Die Zuwendungspraxis (Erteilung von entsprechenden Bewilligungsbescheiden) wurde für die Zukunft angepasst.

Prüfungsfeststellung 9

Die Kassen-/Bankbestände wurden in den jährlichen unvermuteten Kassenprüfungen des Rechnungsprüfungsamtes und des Kassenaufsichtsbeamten in den vergangenen Jahren stets als richtig festgestellt. Ebenso wird in jedem Tagesabschluss der Samtgemeindekasse der Stand der liquiden Mittel je Gemeinde und Konto dokumentiert und ist damit nachvollziehbar. Warum dies zum Prüfungszeitpunkt nicht möglich war, ist nicht mehr nachvollziehbar.

Prüfungsfeststellung 10

Wie bereits in der Stellungnahme zum Prüfbericht des Vorjahres ausgeführt, lagen für die genannten Einrichtungen keine Gebührenkalkulationen vor. Der Ausweis eines entsprechenden Sonderpostens für den Gebührenaussgleich war daher nicht möglich/erforderlich. Insbesondere bei den Einrichtungen Friedhofswesen, Abwasserabgabe (hier werden im Wesentlichen die entstehenden Aufwendungen an die Nutzer weitergereicht) und Straßenreinigung sind aufgrund des im Vergleich zur Abwasserentsorgung wesentlich geringeren Umfangs an Kosten und Erlösen sowie der bekannten Tatsache, dass die Gebühren nicht kostendeckend waren und sind (Friedhofsgebühren) auch keine „Überdeckungen“ vorhanden. Die Gebühren wurden zwischenzeitlich neu kalkuliert, bzw. ändern sich für die Zukunft (Straßenreinigung).

Prüfungsfeststellung 11

Die Überzeichnung des Jahres 2014 hat sich durch entsprechende „Einsparungen“ in den Folgejahren zwischenzeitlich erledigt.

Prüfungsfeststellung 12

Die Praxis für die Bildung von Rückstellungen wurde zwischenzeitlich den Vorschriften entsprechend angepasst.

Prüfungsfeststellung 13, 14, 15

Aufgrund von Fehlern bei Vergaben in der Vergangenheit wurde in 2017 eine zentrale Vergabestelle in der Samtgemeinde eingerichtet. Diese achtet seit dem auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften. Ein tatsächlicher Schaden für die Samtgemeinde ist nicht festgestellt worden. So wurden die Aufträge zum Teil unter der Auftragssumme abgerechnet (vgl. Feststellung Nr. 14, Ziff. 6.4 Nr. 3).

Zeven, im Januar 2022

gez. Fricke

Henning Fricke